

Gebührenordnung

Gemäß § 6 der Satzung des Vereins „Naugarder Kreis“ [Finanzierung, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge] *)

1. Finanzierung des Vereins „Naugarder Kreis“

Der Verein finanziert sich durch Aufnahmegebühr, monatliche Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen, Fördermittel. Die finanziellen Mittel des Vereins werden gemäß §§ 2, 3 i. V. m. § 6 der Satzung ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet.

2. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird von Beitragswilligen nicht erhoben; für alle Gewerbetreibenden, Unternehmer und Freiberufler wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,- EURO erhoben.

3. Monatsbeitrag

3.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein „Naugarder Kreis“ beträgt für alle interessierten Bürger, Anwohner der Naugarder Straße und sonstige Interessierte 2,50 EURO.

3.2 Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Gewerbetreibende, Unternehmer und Freiberufler beträgt abweichend von 3.1 EURO 10,00.

In Übereinstimmung mit den Finanzierungsgrundsätzen des Vereins ist der Vorstand zu 3.1 und 3.2 im Interesse des Vereins berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen. Abweichende Entscheidungen zur Aufnahmegebühr oder dem Mitgliedsbeitrag dürfen die Ziele des Vereins nicht beeinträchtigen oder anderweitige Sonderstellungen begünstigen. Abweichende Regelung erfordert den Entscheidungsnachweis.

3.3 Die Aufnahmegebühr ist binnen 10 Kalendertagen an den Schatzmeister gegen Quittung zu entrichten. Die Mitgliedschaft im Verein Naugarder Kreis wird mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam (§ 3 (3) der Satzung).

Aus Gründen der Organisation und Arbeitserleichterung sollte der monatliche Beitrag in der Gründungsphase als Vierteljahresbeitrag im Voraus an den Schatzmeister entrichtet werden, um einen Liquiditätsaufbau für die Belange des Vereins zu erreichen. Der Monatsbeitrag von wirksam aufgenommenen Mitgliedern ist ab dem 11. Tag nach Quartalsbeginn verzinslich.

3.4 Die Gebührenordnung und die Verfahrensweise 3.1 und 3.2 soll zunächst für das erste Jahr des Bestehens des Vereins Naugarder Kreis bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins Bestand haben und dann auf seine Praktikabilität hin überprüft und ggf. mit Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. im Falle des dringenden Erfordernisses durch den Vorstand aktualisiert und neu entschieden werden.

3.5 Die Finanzen des Vereins werden durch den Schatzmeister verwaltet; der Vorstand versichert sich wenigstens einmal im Jahr der Ordnungsmäßigkeit im Zusammenhang mit der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister berichtet grundsätzlich zu jeder Vorstandssitzung zum Stand der Finanzen des Vereins.

3.6 Zum Erhalt von Zuwendungen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen mit Zuwendungen für gemeinnützige Organisationen sind Überweisungsträger für solche Zuwendungen im Hinblick auch auf die den Beitrag des Vereins zur Kriminalprävention an die Präsidenten der Berliner Amts- bzw. Kriminalgerichte Berlins zu übergeben.

**) Fassung vom 02.07.2009 nach mehreren Beratungen designierter Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung beschlossen.*